

# Antrag

der Fraktionen der SPD, FU (BP-Z),  
der Abgeordneten Merten, Frau Hütter und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

## Entwurf eines Gesetzes

### über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangen genommen wurden. Was als militärischer oder militärähnlicher Dienst anzusehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791).

(2) Als Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes gelten ferner

- a) Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit den Kriegsereignissen von einer ausländischen Macht festgehalten wurden oder werden und
- b) Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit den Kriegsereignissen in ein ausländisches Staatsgebiet zu Zwangsarbeiten verschleppt wurden.

(3) Das Gesetz findet nur Anwendung auf Deutsche, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin genommen haben oder nehmen.

#### § 2

Entschädigungsberechtigt sind die in § 1 genannten Personen, wenn sie nach dem 31. Dezember 1946 aus der Kriegsgefangen-

schaft (§ 1) entlassen worden sind oder entlassen werden.

#### § 3

(1) Für jeden Tag der Kriegsgefangenschaft (§ 1), frühestens vom 1. Januar 1947 an, wird als Entschädigung ein Betrag von einer Deutschen Mark gewährt, der sich vom 1. Januar 1949 ab auf zwei Deutsche Mark erhöht.

(2) Bei der Berechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft sind alle Zeiten eines ausländischen Gewahrsams aus den in § 1 genannten Gründen zu berücksichtigen.

#### § 4

(1) Die Entschädigung derjenigen Personen, die keinen bevorrechtigten Anspruch nach den §§ 6 bis 9 haben, erfolgt durch Schuldverpflichtungen des Bundes, die mit 5 v. H. jährlich zu verzinsen sind.

(2) Für die Einlösung der Schuldverpflichtungen erläßt der Bundesminister der Finanzen Richtlinien.

#### § 5

Die Schuldverpflichtungen sind innerhalb von fünf Jahren, jeweils jährlich in gleichmäßigen Partien auszulösen. Die Frist von fünf Jahren beginnt ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes.

## § 6

Bevorzugt werden die Ansprüche derjenigen Personen in bar entschädigt, die entweder

- a) noch nach dem 31. Dezember 1948 in Kriegsgefangenschaft waren oder
- b) einen Kriegssachschaden im Sinne des § 13 des Lastenausgleichsgesetzes erlitten haben oder
- c) als Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 Abs. 1 des Schwerbeschädigtengesetzes gelten oder
- d) Vertriebene oder Flüchtlinge im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes sind.

## § 7

Die Kriegsgefangenen, bei denen außer dem Fall des § 6 Gruppe a noch die Voraussetzungen zweier weiterer Gruppen des § 6 vorliegen, sind innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung des Anspruches in bar zu entschädigen.

## § 8

Die Kriegsgefangenen, bei denen außer dem Fall des § 6 Gruppe a noch die Voraussetzungen einer weiteren Gruppe des § 6 vorliegen, sind innerhalb von neun Monaten nach Anerkennung des Anspruches in bar zu entschädigen.

## § 9

Die sonstigen Kriegsgefangenen, die einen Anspruch auf bevorrechtigte Entschädigung nach § 6 haben, sind innerhalb eines Jahres nach Anerkennung des Anspruchs in bar zu entschädigen.

## § 10

(1) Der Entschädigungsanspruch ist vererblich.

(2) Der Entschädigungsanspruch eines in der Kriegsgefangenschaft bereits verstorbenen Kriegsgefangenen steht dessen Erben zu. Der Ehegatte schließt die Eltern, die Kinder schließen die Großeltern aus.

(3) Bei gesetzlichen Erben der fünften und einer ferneren Ordnung (§ 1929 BGB) kann der Anspruch nicht entstehen. In diesen Fällen tritt das Erbrecht des Staates (§ 1936 BGB) nicht ein.

## § 11

(1) Der Anspruch aus diesem Gesetz kann nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes abgetreten werden.

(2) Der Anspruch ist unpfändbar.

## § 12

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Nummer 16:

„16. Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung der deutschen Kriegsgefangenen.“

## § 12 a

Von dem Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung (§ 3), auf Gewährung von Darlehen und Beihilfen (§ 30) sind ausgeschlossen diejenigen Kriegsgefangenen, die nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig verurteilt worden sind oder verurteilt werden wegen Verbrechen oder Vergehen, die sie an Kriegsgefangenen in der Kriegsgefangenschaft begangen haben.

## § 13

(1) Die Feststellung des Anspruches erfolgt auf Antrag, der binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden muß.

(2) Für Personen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes aus der Kriegsgefangenschaft entlassen werden, beginnt die im Absatz 1 genannte Frist mit dem Ersten des Monats, der dem Tage des Eintreffens im Bundesgebiet oder im Lande Berlin folgt.

(3) Personen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurden, aber erst nach diesem Tage im Bundesgebiet oder im Lande Berlin eintreffen, sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie

a) spätestens sechs Monate nach der Vertreibung im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder

b) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über

Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I. S. 875, 994) im Bundesgebiet oder im Lande Berlin ständigen Aufenthalt genommen haben oder

- c) im Wege der Familienzusammenführung zu ihren Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als Hilfsbedürftige zu ihren Kindern in das Bundesgebiet oder in das Land Berlin gezogen sind.

#### § 14

Die Anträge sind an das für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Ausgleichsamt zu richten.

#### § 15

(1) Für die Feststellungen nach diesem Gesetz werden bei den Ausgleichsämtern eigene Ausschüsse gebildet.

(2) Diese Ausschüsse bestehen aus jeweils

1. dem Leiter der Behörde, bei der das Ausgleichsamt eingerichtet ist oder seinem Stellvertreter oder dem Dienststellenleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß ehemaliger Kriegsgefangener sein, während der zweite derjenigen Gruppe der in § 1 Abs. 2 genannten Personen angehören soll, welcher der Antragsteller angehört.

(4) Die Beisitzer werden in den Landkreisen und in den Stadtkreisen von den dort zuständigen Wahlkörperschaften auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verpflichtet. Vor der Wahl der Beisitzer sind die Heimkehrerorganisationen zu hören.

#### § 16

(1) Über den Antrag entscheidet der Ausschuss (§ 8) durch Bescheid.

(2) Der Leiter des Ausgleichsamts kann über den Antrag selbst entscheiden, wenn dem Antrag in vollem Umfang entsprochen werden kann oder wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.

(3) Die Angehörigen der Ausgleichsbehörden und der bei diesen gebildeten Ausschüsse

sind von der Mitwirkung an der Entscheidung eigener Anträge oder über Anträge ihrer Angehörigen im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) ausgeschlossen. Im übrigen finden die Vorschriften über die Ausschließung von Gerichtspersonen nach der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

#### § 17

(1) Die Ausgleichsbehörden und Ausschüsse erheben von Amts wegen alle Beweise, die für die Feststellung des Anspruchs notwendig sind.

(2) Soll von den Angaben des Antragstellers abgewichen werden, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden für die Beweiserhebung die §§ 355 ff. der Zivilprozeßordnung sinn-gemäße Anwendung.

#### § 18

(1) Im Feststellungsverfahren vor den Ausgleichsbehörden und Ausschüssen ist die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen unzulässig und der Parteieid ausgeschlossen.

(2) Wenn der Ausschuss mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten erachtet, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen ständigen Aufenthalt hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(3) Auf das Vernehmungsgesuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

#### § 19

(1) Der Leiter des Ausgleichsamts und der Ausschuss entscheiden in freier Beweiswürdigung darüber, welche für die Entscheidung maßgebenden Angaben als bewiesen oder glaubhaft gemacht anzusehen sind. Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstlichen Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist.

(2) Angaben, die nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind, werden nicht berücksichtigt.

## § 20

(1) Der Feststellungsbescheid hat die festgestellte Zeit der Kriegsgefangenschaft (§ 1) und die Höhe der sich daraus ergebenden Entschädigung zu enthalten.

(2) Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind zu begründen. Sie müssen eine Belehrung darüber enthalten, ob ein Rechtsbehelf und welches Rechtsbehelf gegeben ist.

(3) Die Entscheidungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Die Bekanntgabe wird durch eingeschriebenen Brief (gegen Rückschein) oder in der Weise bewirkt, daß das Schriftstück dem Empfänger gegen datierte Empfangsbescheinigung ausgehändigt wird.

## § 21

(1) Gegen den Bescheid kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet, sofern ihr nicht abgeholfen wird, der Beschwerdeausschuß (§ 22).

(2) Die Beschwerde soll bei derjenigen Stelle eingebracht werden, die den Bescheid erlassen hat. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig unmittelbar beim Beschwerdeausschuß angebracht wird.

(3) Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift angebracht werden und ist zu begründen. Sofern die Begründung nicht gleichzeitig mit der Anbringung der Beschwerde erfolgt, kann sie in angemessener Zeit nachgeholt werden.

## § 22

(1) Für den Bereich eines Stadt- oder Landkreises oder mehrere Kreise wird ein Beschwerdeausschuß gebildet; bei Bedarf können mehrere Beschwerdeausschüsse gebildet werden.

(2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Mitglieder des Ausschusses (§ 15) können nicht zugleich Mitglieder des Beschwerdeausschusses sein.

(3) § 15 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung; wird ein Beschwerdeausschuß für mehrere Kreise gebildet, so bestimmen die Landesregierungen nach Landesrecht über Sitz und Amtsbereich des Beschwerdeausschusses sowie darüber, welche Wahlkörperschaft für die Wahl der Beisitzer zuständig ist.

## § 23

Für das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen finden die Vorschriften des § 15 Abs. 3 und der §§ 16 bis 19 dieses Gesetzes, für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften Anwendung.

## § 24

(1) Der Beschwerdeausschuß entscheidet durch Beschluß. Er kann, statt selbst zu entscheiden, die Sache an das Ausgleichsamt zurückverweisen.

(2) Der Beschwerdeausschuß kann den Bescheid auch zum Nachteil dessen, der die Beschwerde eingelegt hat, ändern.

## § 25

Gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Bekanntgabe die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erheben.

## § 26

(1) Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zustellung Revision beim Bundesverwaltungsgericht einlegen, wenn das Verwaltungsgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache in seiner Endentscheidung zugelassen hat; besonderer Zulassung bedarf es nicht, wenn ausschließlich wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden.

(2) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Endentscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Endentscheidung. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird die Endentscheidung rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Revisionsfrist.

(3) Die Berufung gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ist ausgeschlossen.

## § 27

Wer durch Naturereignisse oder durch unabwendbare Zufälle gehindert worden ist, eine Frist zur Einlegung oder Begründung eines Rechtsmittels einzuhalten, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Die Vorschriften der §§ 233 bis 237 der Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455, 533) finden entsprechende Anwendung.

## § 28

Wer eine Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt hätte, kann beim Ausgleichsamt die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

## § 29

(1) Das Verfahren vor den Ausgleichsämtern und bei diesen gebildeten Ausschüssen ist gebührenfrei.

(2) Die notwendigen Kosten des Verfahrens vor den Ausgleichsbehörden und bei diesen gebildeten Ausschüssen dürfen dem Antragsteller nicht auferlegt werden. Im übrigen wird über die Tragung der Kosten bei Entscheidung zur Sache mitentschieden.

(3) Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder werden Gebühren und Kosten in Höhe des Mindestsatzes erhoben. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ermäßigen sich die Gebühren und Kosten auf ein Viertel.

(4) Die Kosten einer Vertretung trägt, soweit nicht Anwaltszwang besteht, stets der Antragsteller.

## § 30

Entschädigungsberechtigten (§ 2) können Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz, zur Beschaffung von Wohnraum und Hausrat gewährt werden, wenn sie selbst nicht über die erforderlichen Mittel verfügen oder auf Grund anderer Bundesgesetze die Möglichkeit haben, Darlehen oder Beihilfen für die genannten Zwecke zu erhalten.

## § 31

(1) Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz (Existenzaufbaudarlehen) können gewährt werden, wenn dadurch der Kriegsgefangene (§ 1) in

den Stand gesetzt wird, eine neue gesicherte Lebensgrundlage zu schaffen oder eine bereits bestehende, jedoch gefährdete Lebensgrundlage zu sichern und er die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die gleichen Darlehen können auch der Ehefrau eines Kriegsgefangenen (§ 1), der sich noch in fremdem Gewahrsam befindet, gewährt werden, wenn dadurch eine gesicherte Lebensgrundlage für den Kriegsgefangenen geschaffen oder aber eine bestehende, jedoch gefährdete Lebensgrundlage gesichert wird.

(3) Stirbt der Kriegsgefangene (§ 1) während der Laufzeit des Darlehens nach Absatz 2, so wird die dem Kriegsgefangenen gemäß § 3 zustehende Entschädigung von dem Darlehen in Abzug gebracht.

## § 32

(1) Für die Beschaffung von Wohnraum können Entschädigungsberechtigten (§ 2) Darlehen gewährt werden, wenn sie über eigene Mittel für diesen Zweck nicht verfügen und die Wohnung nach Größe und Ausstattung den Voraussetzungen des sozialen Wohnungsbaus nach den §§ 1 und 17 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) entspricht.

(2) Bei der Gewährung des Darlehens sind diejenigen Personen zu bevorzugen, denen durch die Beschaffung von Wohnraum die Möglichkeit einer dauernden Beschäftigung oder Gründung einer selbständigen Existenz ermöglicht wird.

## § 33

(1) Für die Beschaffung von Hausrat können Entschädigungsberechtigten (§ 2) Beihilfen bis zur Höhe von 1 400 DM gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß früher vorhandener Hausrat verloren gegangen ist oder infolge Gründung eines eigenen Haushaltes dringend benötigt wird. Weiterhin ist Voraussetzung, daß eigene Mittel für diesen Zweck nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die Beihilfen sind in der Reihenfolge zu gewähren, die sich unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte nach der Dringlichkeit ergibt.

## § 34

(1) Darlehen nach § 31 und 32 sowie Beihilfen nach § 33 sind unter Bedingungen zu

gewähren, welche die Verwendung für das beabsichtigte Vorhaben sicherstellt.

(2) Die Höhe der Darlehen nach § 31 und § 32 bestimmt sich nach dem Umfang der zur Durchführung des beabsichtigten Vorhabens erforderlichen Mittel.

(3) Der Höchstbetrag, der dem einzelnen Darlehensbewerber gewährt wird für ein oder mehrere Vorhaben, darf 35 000 Deutsche Mark nicht überschreiten.

#### § 35

(1) Das Darlehen ist zinslos zu gewähren. Es ist nach zwei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen. Das erste Freijahr beginnt mit dem auf die Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

(2) Für einzelne Arten von Vorhaben können die Tilgungsbedingungen abweichend festgesetzt werden, jedoch soll die Tilgungszeit nicht überschritten werden.

#### § 36

Die Reihenfolge der Gewährung von Existenzaufbaudarlehen bestimmt sich nach der sozialen Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der Vorhaben.

#### § 37

(1) Die Anträge für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen sind an das örtlich zuständige Ausgleichsamt zu richten.

(2) Der Antrag ist bei der für den Betriebsort bzw. ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Gemeindebehörde hat, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen. Sie hat den Antrag mit kurzer Stellungnahme weiterzuleiten.

#### § 38

Das Ausgleichsamt ist für die Weiterbehandlung des Antrages zuständig. Es prüft den Antrag und legt ihn, soweit für die Entscheidung ein Ausschuss zuständig ist, diesem mit eigener Stellungnahme vor.

#### § 39

Der Antragsteller kann sich im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei

diesen gebildeten Ausschüssen vertreten lassen; jedoch kann persönliches Erscheinen angeordnet werden. Personen, die als Angehörige der Ausgleichsbehörden und der bei diesen gebildeten Ausschüssen tätig sind, sind von der Vertretung ausgeschlossen.

#### § 40

Für die Ausschließung von der Mitwirkung an Darlehensverfahren gilt § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes.

#### § 41

Für die Beweiserhebung und Beweiswürdigung gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 dieses Gesetzes.

#### § 42

(1) Die Anträge sind vor der Entscheidung einem Prüfungsausschuß vorzulegen, dem als Mitglieder angehören:

- a) der Leiter der Behörde, bei der das Ausgleichsamt eingerichtet ist, oder sein Stellvertreter oder der Dienststellenleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender;
- b) je ein Vertreter ehemaliger Kriegsgefangener und der Personengruppen des § 1 Abs. 2;
- c) je ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer und der freien Berufe;
- d) ein Vertreter des vom Antragsteller benannten Geldinstitutes; an seine Stelle kann ein Vertreter der Kreditinstitute treten.

(2) Der Prüfungsausschuß kann bei Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier Vertreter beraten und Empfehlungen beschließen, jedoch muß einer der Vertreter den unter Absatz 1 Buchst. b genannten Vertretern angehören.

(3) Wenn erforderlich, kann der Leiter des Ausgleichsamtes weitere Sachverständige hinzuziehen.

#### § 43

(1) Anträge über 10 000 Deutsche Mark und übergebietliche Anträge werden vom Ausgleichsamt des Betriebssitzes bzw. Wohnortes vorgeprüft und dann dem Landesausgleichsamt vorgelegt. Vor der Entscheidung ist der Prüfungsausschuß des Landesausgleichsamtes zu hören.

(2) Diesem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an:

- a) der Leiter des Landesausgleichsamtes oder ein von ihm bestimmter Vertreter als Vorsitzender;
- b) ein Vertreter des Wirtschaftsministeriums des Landes;
- c) ein Vertreter der Kreditinstitute;
- d) je ein Vertreter der ehemaligen Kriegsgefangenen und der Personengruppen des § 1 Abs. 2.

Wenn erforderlich, kann der Leiter des Landesausgleichsamtes weitere Sachverständige zuziehen. § 42 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 44

Über Anträge zur Gewährung von Darlehen und Beihilfen bis 10 000 Deutsche Mark entscheidet der Leiter des für den Betriebsitz bzw. Wohnort zuständigen Ausgleichsamtes, über höhere Beträge und alle übergebiethlichen Anträge der Leiter des für den Betriebssitz zuständigen Landesausgleichsamtes.

#### § 45

(1) Über den Antrag auf Gewährung von Darlehen und Beihilfen entscheidet der Leiter des Ausgleichsamtes nach Anhörung des Ausschusses gemäß § 15 des Gesetzes durch Bescheid. Der Bescheid kann auch dahin lauten, daß dem Antrag zur Zeit mangels verfügbarer Mittel nicht entsprochen werden kann, der Antrag jedoch erneut geprüft werde, sobald hinreichende Mittel zur Verfügung stehen.

(2) § 20 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

#### § 46

(1) Gegen den Bescheid kann die Entscheidung des Beschwerdeausschusses (§ 15) ange-

rufen werden, der durch Beschluß entscheidet. Gegen den Bescheid, daß zur Zeit einem Antrage mangels verfügbarer Mittel nicht entsprochen werden kann, kann der Antragsteller die Entscheidung des Beschwerdeausschusses nur zur Nachprüfung, ob ein Ermessensmißbrauch vorliegt, anrufen.

(2) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

#### § 47

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen, die Rahmenvorschriften über Voraussetzungen, Höhe und Laufzeit der Darlehen für die verschiedenen Arten der Vorhaben enthalten.

#### § 48

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

#### § 49

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Mai 1953

Ollenhauer und Fraktion  
Dr. Decker, Pannenbecker und Fraktion  
Merten  
Frau Hütter  
Fröhlich  
Freudenberg